

ganzen aber hat sich die Auffassung durchgesetzt, die den Arimannen im allgemeinen eine gehobene Stellung zumißt und in ihnen den Grundstock der freien Langobarden sieht. Die Bezeichnung *arimanni* ist schon für den Beginn des 8. Jh. nachgewiesen¹⁾, sie ist aber zweifellos älter.

Die Arimannen hatten Grundbesitz, der vom Staate stammte und deshalb nicht ohne Zustimmung der staatlichen Behörden veräußert werden durfte²⁾; sie unterstanden den staatlichen Behörden, in einer Urkunde Heinrichs IV. wird gesagt, daß die Arimannen *ad comitatum pertinent*.³⁾ Sie waren zu gewissen Leistungen, vor allem zum Kriegsdienst und zu Steuern verpflichtet. Ihr Besitz wird als *arimannia* bezeichnet, aber auch die von ihnen zu leistende Abgabe. Diese Tatsachen stehen mit der Auffassung, wonach die Arimannen Hochfreie gewesen seien, im Widerspruch; wenn man in den Arimannen Freie sehen will, so waren das eben „freie“ Staatsuntertanen, die besondere Verpflichtungen hatten. Wegen diesen besonderen Leistungen sind die *arimanniae* unter die Regalien der ronkalischen Gesetze von 1158 aufgenommen worden.

Checchini⁴⁾ hat die Arimannen mit den byzantinischen Grenzsoldaten, den *limitanei* in Verbindung gebracht, sie von ihnen hergeleitet und F. Schneider hat diese Auffassung übernommen.⁵⁾ Auch Bognetti hat ihr in jüngster Zeit noch zugestimmt.⁶⁾ Allerdings sind die Arimannen nicht nur an den Grenzen angesiedelt worden, sondern auch im Innern des Landes, aber an strategisch wichtigen Punkten, an Flußübergängen und in der Umgebung von Städten wie Mantua. Das deutet auf eine planmäßige Ansetzung durch eine mächtige, einheitlich lenkende oberste Gewalt hin; eine solche Ansetzung kann freilich mit der Stellung von Hochfreien kaum in Einklang gebracht werden. Man muß aber erwägen, daß die Nachrichten über die Arimannen aus einem mehrere Jahrhunderte umfassenden Zeitraum entstammen, und daß sich die rechtliche Stellung der Arimannen in dieser Zeit sehr wohl verändert haben

¹⁾ L. Schiaparelli, Codice diplom. Longobardo I S. 81, von 715, Juli 5, doch ist die Überlieferung nicht einwandfrei.

²⁾ Vgl. F. Schneider S. 109/10; Leicht, Studi e frammenti S. 11.

³⁾ DH. IV. 289.

⁴⁾ Checchini, I fondi militari Romano-Bizantini (Archiv. giuridico 3. Ser. 7, 1907) S. 464.

⁵⁾ F. Schneider, Burg und Landgemeinde S. 107 ff.

⁶⁾ Bognetti S. 114, 118 ff., 134.